

# Statuten Bern Capitals



## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen .....	3
Artikel 1 - Name .....	3
Artikel 2 - Sitz.....	3
Artikel 3 - Zweck .....	3
Artikel 4 - Neutralität .....	3
Artikel 5 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen .....	3
Artikel 6 - Geschäftsjahr.....	3
Artikel 7 - Ethik.....	3
II. Mitgliedschaft .....	4
Artikel 8 - Arten von Mitgliedern .....	4
Artikel 9 - Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern.....	4
Artikel 10 - Mittel .....	5
Artikel 11 - Beiträge der Mitglieder .....	5
Artikel 12 - Finanzielle Bestimmungen .....	5
Artikel 13 - Sonstige Pflichten .....	6
III. Organisation.....	6
Artikel 14 - Organe.....	6
Artikel 15 - Ordentliche Hauptversammlung (HV).....	6
Artikel 16 - Ausserordentliche Hauptversammlung (aHV) .....	7
Artikel 17 - Vorstand .....	7
Artikel 18 - Rechnungsrevisoren .....	8
IV. Besondere Bestimmungen .....	8
Artikel 19 - Schiedsrichter .....	8
Artikel 20 - Amtspflicht .....	8
V. Schlussbestimmungen .....	8
Artikel 21 - Statutenänderungen .....	8
Artikel 22 - Vereinsauflösung .....	8
Artikel 23 - Gerichtsstand.....	8
Artikel 24 - Inkrafttreten.....	9

Hinweis: Vor dem Gesetz sind alle gleich. Wenn im vorliegenden Dokument oft nur die männliche Form Anwendung findet, gilt selbstverständlich damit auch die weibliche. Wir bitten um Verständnis für die sprachliche Vereinfachung im Interesse der besseren Lesbarkeit.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 - Name**

Unter dem Namen Unihockeyclub Bern Capitals, nachstehend Bern Capitals genannt, besteht seit 01.06.2002 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### **Artikel 2 - Sitz**

Der Sitz von Bern Capitals ist Bern.

### **Artikel 3 - Zweck**

Bern Capitals bezweckt:

- die Ausübung, Konzentration und gezielte Förderung des Unihockeysports in der Stadt und Agglomeration Bern
- die gezielte Zusammenarbeit mit den Bern Capitals Ost
- die Förderung der Nachwuchsbewegung in der Region Bern
- die Pflege der Zusammengehörigkeit und der Kameradschaft der Vereinsmitglieder der Bern Capitals und der Bern Capitals Ost
- die Förderung und Verbreitung des Sportgedankens und des Fairplay

### **Artikel 4 - Neutralität**

Bern Capitals ist sprachlich, politisch und konfessionell neutral.

### **Artikel 5 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Bern Capitals ist Mitglied von swiss unihockey und den jeweiligen Unterverbänden (Regional- oder Ligaverbänden) und unterzieht sich damit deren Statuten und Reglementen.

### **Artikel 6 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres.

### **Artikel 7 - Ethik**

Als Mitglied von Swissunihockey unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen

sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Artikel 8 - Arten von Mitgliedern**

Bern Capitals besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Aktive: Mitglieder ab 16 Jahren, welche an einem Trainingsbetrieb teilnehmen. Stichtag ist der 1. Januar nach dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- JuniorInnen: Als Junioren gelten Mitglieder bis 16 Jahre.
- Funktionäre: Personen, die ein sportliches oder administratives Amt bekleiden (Vorstand, Schiedsrichter, Trainer, Spielsekretäre etc.). Sie sind vom Vereinsbeitrag befreit, bezahlen aber die Verbandsabgaben (Lizenz).
- Passivmitglieder (Gönner-, Supporter-, Donatoren): Mitglieder, welche an keinem Trainingsbetrieb teilnehmen und/oder den Verein in zusätzlicher Art unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
- Ehrenmitglieder: Die Ehrenmitgliedschaft kann Einzelpersonen, die sich um den Verein in ausserordentlicher Art verdient gemacht haben, durch die Hauptversammlung verliehen werden.

### **Artikel 9 - Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand von Bern Capitals. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Austritt kann unter Vorbehalt von Einzelvereinbarungen jederzeit erfolgen. Der Austritt wird vom Vorstand genehmigt, wenn das austrittswillige Mitglied allen seinen Pflichten nachgekommen ist. Ein Anspruch auf prozentuale Rückvergütung des Mitgliederbeitrages besteht nicht.

3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand unter schriftlicher Mitteilung der Gründe ausgeschlossen werden, falls es:
  - seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Bern Capitals trotz erfolgloser Mahnung nicht nachkommt,
  - durch sein Verhalten Bern Capitals oder dem Unihockey-Sport ernsthaften Schaden zufügt,
  - wiederholt unbegründet und unentschuldigt Vereinsanlässen fernbleibt,
  - wiederholt gegen die Statuten und Beschlüsse verstösst.
  - Gegen den Ausschluss-Entscheid des Vorstands besteht eine Rekursmöglichkeit bei der Hauptversammlung (HV).

### **Artikel 10 - Mittel**

Bern Capitals setzt zur Ausübung seiner Tätigkeiten bzw. zur Erreichung der Vereinsziele die folgenden Mittel ein:

- Mitgliederbeiträge sowie weitere Beiträge
- Sponsoringbeiträge und sonstige Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen.

### **Artikel 11 - Beiträge der Mitglieder**

Die Mitgliederbeiträge und weitere Beiträge werden durch die Hauptversammlung festgelegt. Der Vorstand ist von Mitgliederbeiträgen und weiteren Beiträgen befreit.

Kosten für Spielerlizenzen sind keine (Mitglieder-)Beiträge.

### **Artikel 12 - Finanzielle Bestimmungen**

1. Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt.
2. Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung für Krankheit, Unfall oder Diebstahl oder sonstige Haftung während den Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen) ab.
3. Der Verein kann für finanziellen Schaden, den er durch das fehlbare Verhalten eines Mitgliedes erleidet, auf dieses Rückgriff nehmen.

## **Artikel 13 - Sonstige Pflichten**

Sämtliche Mitglieder sind zur Anerkennung der Statuten und Vereinsbeschlüsse sowie der einschlägigen Bestimmungen von swiss unihockey verpflichtet. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, den Aufgeboten und Weisungen der Vereinsorgane und der Teamverantwortlichen Folge zu leisten. Weitere Pflichten können sich aus individuellen vertraglichen Vereinbarungen ergeben.

## **III. Organisation**

### **Artikel 14 - Organe**

Organe von Bern Capitals sind die HV, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren und allfällige Kommissionen (bspw. Sportkommission, Ethikkommission).

### **Artikel 15 - Ordentliche Hauptversammlung (HV)**

1. Die Hauptversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Bern Capitals.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden.
3. Es werden mindestens folgende Geschäfte behandelt:
  - a. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
  - b. Rechnung, Revisorenbericht
  - c. Budget
  - d. Wahlen
  - e. Anträge
4. Anträge der Mitglieder zuhanden der HV müssen spätestens 10 Tage vor der HV dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.
5. Stimmberechtigt sind Aktive ab dem vollendeten 16. Altersjahr (ansonsten ist ein Elternteil stimmberechtigt), Funktionäre, Ehrenmitglieder, der Vorstand. Jedes anwesende und stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Für alle JuniorInnen unter 16 Jahren ist ein Elternteil stimmberechtigt.
6. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
7. Die Teilnahme an der HV ist für alle Aktive obligatorisch. Für JuniorInnen, Funktionäre, Frei- und Ehrenmitglieder ist die Teilnahme freiwillig. Abmeldungen sind schriftlich und im Voraus an die Geschäftsstelle zu richten. Ein unentschuldigtes Fernbleiben kann mit einer Busse bestraft werden.

## **Artikel 16 - Ausserordentliche Hauptversammlung (aHV)**

1. Die ausserordentliche Hauptversammlung wird auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens 1/5 sämtlicher Stimmen einberufen.
2. Der Vorstand bestimmt Datum und Ort, hält die HV aber spätestens vier Wochen nach Antragseingang ab.
3. Stimmberechtigung, Stichentscheid und Obligatorium sind analog der ordentlichen Hauptversammlung geregelt.

## **Artikel 17 - Vorstand**

1. Der Vorstand von Bern Capitals besteht mindestens aus drei Personen.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Während der Amtszeit entstandene Vakanzen werden vom Vorstand bis zur nächsten HV in eigener Kompetenz ersetzt. Wiederwahlen sind möglich.
3. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Die Aufgaben seiner Mitglieder ergeben sich aus den jeweiligen Pflichtenheften. Der Vorstand konstituiert sich selber.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand ist befugt, Aufgaben und Kompetenzen an Kommissionen und/oder einzelne Funktionäre zu übertragen. Insbesondere besteht die Möglichkeit, einen Geschäftsführer einzusetzen und ihm bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu überweisen.
6. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
7. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

## **Artikel 18 - Rechnungsrevisoren**

1. Die HV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand/der Geschäftsführung angehören dürfen. Die Revisoren müssen nicht zwingend Mitglieder von Bern Capitals sein.
2. Die Revisoren prüfen die Buchhaltung des Vereins und seiner Organe und erstatten Bericht zu Händen der HV.
3. Die Revisoren haben jederzeit ein Einsichtsrecht in die Buchhaltung.

## **IV. Besondere Bestimmungen**

### **Artikel 19 - Schiedsrichter**

Die Schiedsrichter verpflichten sich, den Aufgeboten von swiss unihockey Folge zu leisten. Allfällige Bussen von Seiten von swiss unihockey sind vom jeweiligen Schiedsrichter zu begleichen.

### **Artikel 20 - Amtspflicht**

Vereinsmitglieder, welche das 18. Lebensjahr erreichen können für 1 Jahr zu einem Amt (z.B. Schiedsrichter, Assistenztrainer) verpflichtet werden. Die Einteilung erfolgt auf eigene Anmeldung oder durch den Vorstand.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 21 - Statutenänderungen**

Statutenänderungen können der HV vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Es bedarf für eine Statutenänderung einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

### **Artikel 22 - Vereinsauflösung**

Die Auflösung von Bern Capitals kann nur durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen aHV beschlossen werden. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die aHV.

### **Artikel 23 - Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Mitgliedschaften oder vertraglichen Vereinbarungen zwischen Bern Capitals und seinen Mitgliedern ist Bern.

## **Artikel 24 - Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden am 25. Juni 2025 von der ordentlichen Hauptversammlung einstimmig gutgeheissen. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen. Die treten mit dem Entscheid der Hauptversammlung am 25. Juni 2025 in Kraft.

Bern, den 25. Juni 2025

**Bern Capitals**

Der Präsident

Philippe Matter